



23. Juli 2008 frbe/hh

A-Post

Verein Weltweiter Christlicher
Wohltätigkeitsfonds
"Triumph des Herzens"
Frau Astrid Eisenring
Fronberg 2
9404 Rorschacherberg

Register-Nr. 59787

Definitive Steuerbefreiung: Verein Weltweiter Christlicher Wohltätigkeitsfonds "Triumph des Herzens" mit Sitz in Wil/SG

Sehr geehrte Frau Eisenring

Mit Schreiben vom 20. April 2006 sind Sie provisorisch von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit worden. Gestützt auf die

- Vereinsstatuten vom 8. Dezember 2002 und
- Jahresrechnungen 2006 und 2007

werden Sie hiermit definitiv zufolge gemeinnütziger Zweckverfolgung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g StG und Art. 56 Bst. g DBG von der Steuerpflicht befreit. Der Verein Weltweiter Christlicher Wohltätigkeitsfonds "Triumph des Herzens" wurde bereits in die Liste der steuerbefreiten Institutionen aufgenommen (http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson_RechteNavi/zuwendungen.html). Allgemeine Bedingungen und Rechtsmittel siehe Rückseite.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT
Rechtsabteilung

Hubert Hofmann



Kopie: Hauptabteilung juristische Personen (mit Akten)

Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Voraussetzungen, die zu vorstehender Steuerbefreiung geführt haben, sind im St. Galler Steuerbuch 80 Nr. 1 ff. unter http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html umschrieben. Wenn die statutarischen Grundlagen geändert werden, müssen Sie uns unaufgefordert informieren. Die Steuerbefreiung entbindet Sie nicht davon, auf Verlangen der Steuerbehörden die Unterlagen einzureichen, die auch von einer steuerpflichtigen Person verlangt werden können. In regelmässigen Abständen werden die Jahresrechnungen und Jahresberichte einer Nachkontrolle unterzogen. Sollte sich herausstellen, dass die statutarischen Grundlagen oder die Tätigkeit Ihrer Institution die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, wird – wenn nötig auch rückwirkend – die Steuerpflicht festgestellt.

Rechtsmittel

Gegen diese Befreiungsverfügung können Sie innert 30 Tagen beim Kantonalen Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erheben.

Abzüge von Zuwendungen

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen können freiwillige Leistungen an Ihre Institution steuerlich in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen Fr. 500.-- übersteigen (direkte Bundessteuer ab Fr. 100.--), höchstens jedoch 20% der Nettoeinkünfte. Bei Zuwendungen von juristischen Personen besteht nur die Höchstbegrenzung auf 20% des Reingewinns (ab Steuerjahr 2007; zuvor maximal 10%).

Die Steuerbefreiung ist nach harmonisiertem Recht ausgesprochen worden und gilt deshalb in der ganzen Schweiz. Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen aus andern Kantonen richtet sich jedoch nach den entsprechenden kantonalen Steuerbestimmungen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Zuwendungen an Ihre Institution von Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen unterliegen nicht der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Dasselbe gilt für Zuwendungen aus andern Kantonen, mit denen der Kanton St. Gallen eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Liste der Gegenrechtsvereinbarungen finden Sie im St. Galler Steuerbuch 145 Nr. 1 unter http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html.